



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 04.04.2024

Bayerische Ausländerbehörden – Abschiebungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten angeben)? 4
- 1.b) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Zielstaaten angeben)? 4
- 1.c) Wie viele Personen wurden im Rahmen der Dublin-Verordnung in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 überstellt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten angeben)? 4
- 2.a) Wie viele Personen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden sind in den Jahren 2022 und 2023 „freiwillig“ ausgereist? 4
- 2.b) In wie vielen Fällen haben die Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden „freiwillig“ ausgereist sind, die Rückkehrhilfen in den Jahren 2022 und 2023 in Anspruch genommen (bitte aufgeschlüsselt nach Zielstaaten und Höhe der Rückkehrhilfen angeben)? 4
- 3.a) Wie viele geplante Abschiebungen konnten in den Jahren 2022 und 2023 nicht durchgeführt werden (bitte aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Gründen angeben)? 5
- 3.b) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Achtung und zum Schutz des Kindeswohls während des Asylverfahrens und bei Abschiebungen? 6
- 4.a) Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich zum Stichtag des 31.12.2022 und 31.12.2023 in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsstaaten angeben)? 6
- 4.b) Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich zum Stichtag des 31.12.2022 und 31.12.2023 in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)? 6

-
- 5.a) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Häufigkeit von durchzuführenden Abschiebungen? 7
- 5.b) Gibt es weitere Regelungen jeglicher Art, wie viele Abschiebungen von Ausländerbehörden veranlasst werden sollen? 7
- 6.a) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 in die Türkei abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäter und Straftäterinnen und/oder sog. Gefährder und Gefährderinnen bzw. der Gruppe der Kurden und Kurdinnen oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen? 7
- 6.b) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 in den Iran abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäter und Straftäterinnen und/oder sog. Gefährder und Gefährderinnen bzw. der Gruppe der Bahá'í oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen? 7
- 6.c) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 in den Irak abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäter und Straftäterinnen oder sog. Gefährder und Gefährderinnen bzw. der Gruppe der Jesiden und Jesidinnen oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen? 7
- 7.a) Wie viele Menschen türkischer Herkunft, die ausreisepflichtig und/oder vorübergehend geduldet sind, sind in Bayern der Gruppe der Kurden und Kurdinnen oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen (bitte getrennt aufgeschlüsselt angeben)? 8
- 7.b) Wie viele Menschen iranischer Herkunft, die ausreisepflichtig und/oder vorübergehend geduldet sind, sind in Bayern der Gruppe der Bahá'í oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen (bitte getrennt aufgeschlüsselt angeben)? 8
- 7.c) Wie viele Menschen irakischer Herkunft, die ausreisepflichtig und/oder vorübergehend geduldet sind, sind in Bayern der Gruppe der Jesidinnen bzw. Jesiden oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen (bitte getrennt aufgeschlüsselt angeben)? 8
- 8.a) Wie viele Menschen türkischer, irakischer oder iranischer Herkunft, die Asyl beantragt haben, leben in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach deren Flüchtlingsstatus bzw. Aufenthaltserlaubnis angeben)? 9
- 8.b) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Bearbeitung der Fälle dieser Herkunftsstaaten? 9
- 8.c) Welche Programme und Unterstützungsmöglichkeiten existieren seitens des Freistaates Bayerns, um diesen Personenkreis (insbesondere bei Geduldeten) in den bayerischen Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren? 9

Anlage 1 – Abschiebung nach Zielstaaten 2022 und 2023	11
Anlage 2 – Abschiebung – Dublinüberstellungen 2022 und 2023	14
Anlage 3 – Freiwillige Ausreisen – Förderung „REAG/GARP“ und „BRP ohne REAG/GARP“	17
Anhang 4 – Ausreisepflichtige Bayern	19
Anlage 5 – Asylzahlen Iran, Irak, Türkei	23
Hinweise des Landtagsamts	24

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.05.2024

- 1.a) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten angeben)?**
- 1.b) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Zielstaaten angeben)?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus bayerischer Zuständigkeit wurden im Jahr 2022 insgesamt 2046 und im Jahr 2023 insgesamt 2364 Personen abgeschoben. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Monaten und Zielstaaten ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Ermittlung der Gesamtzahl der Abschiebungen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann daher, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, nicht erfolgen.

- 1.c) Wie viele Personen wurden im Rahmen der Dublin-Verordnung in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 überstellt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten angeben)?**

In Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden wurden im Jahr 2022 insgesamt 624 und im Jahr 2023 insgesamt 847 Personen im Rahmen der Dublin-Verordnung überstellt.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Monaten und Zielstaaten kann Anlage 2 entnommen werden.

- 2.a) Wie viele Personen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden sind in den Jahren 2022 und 2023 „freiwillig“ ausgereist?**
- 2.b) In wie vielen Fällen haben die Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden „freiwillig“ ausgereist sind, die Rückkehrhilfen in den Jahren 2022 und 2023 in Anspruch genommen (bitte aufgeschlüsselt nach Zielstaaten und Höhe der Rückkehrhilfen angeben)?**

Die Fragen 2 a und 2 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2022 sind insgesamt 9 220 Personen und im Jahr 2023 insgesamt 11 723 freiwillig ausgereist.¹

Im Jahr 2022 sind aus bayerischer Zuständigkeit insgesamt 1 344 Personen und im Jahr 2023 insgesamt 1 962 Personen unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen nach den Förderprogrammen REAG/GARP und/oder dem Bayerischen Rückkehrprogramm ausgereist.

Die statistische Erfassung und Veröffentlichung der freiwilligen Ausreisen erfolgt regelmäßig nach Staatsangehörigkeit der Ausreisenden. Aus der Anlage 3 können die Zahlen der Personen, die in den Jahren 2022 und 2023 aus der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen freiwillig ausgereist sind, entnommen werden (aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit). Eine statistische Erfassung geförderter freiwilliger Ausreisen nach Zielstaat erfolgt nicht für jedes Förderprogramm. Eine statistische Auswertung würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann daher, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, nicht erfolgen.

Die Rückkehrhilfen können – je nach den individuellen Voraussetzungen – durch unterschiedliche Programme gewährt werden, die von verschiedenen Stellen bewilligt und aus unterschiedlichen Fördertöpfen finanziert werden. Der Staatsregierung liegen keine validen Zahlen über die Höhe der Rückkehrhilfen aus allen Programmen pro Person vor. Aus dem Haushalt des Freistaates Bayern wurden im Jahr 2022 Rückkehrhilfen in Höhe von rund 2.220.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von rund 2.198.000 Euro finanziert.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten ist in Anlage 3 dargestellt.

3.a) Wie viele geplante Abschiebungen konnten in den Jahren 2022 und 2023 nicht durchgeführt werden (bitte aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Gründen angeben)?

Die Gründe für gescheiterte Abschiebungen können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

	2022	2023
Medizinische Gründe	123	76
Rechtliche Gründe	266	234
Tatsächliche Gründe	1 150	1 113
Unbekannter Aufenthalt	1 175	1 687
SUMME	2 714	3 110

¹ Die Auswertung aus dem AZR enthält Personen, welche zum Stichtag mit Meldestatus „Fortzug ins Ausland“ bzw. „Fortzug nach unbekannt“ erfasst waren. Nicht enthalten: Freiwillige Ausreisen von ukrainischen Staatsangehörigen (2022: 15 339; 2023: 18 957).

3.b) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Achtung und zum Schutz des Kindeswohls während des Asylverfahrens und bei Abschiebungen?

Für das Asylverfahren ist alleine das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig, sodass diesbezüglich mangels Zuständigkeit keine Auskunft erteilt werden kann.

Im Übrigen kann das Folgende mitgeteilt werden:

Von Gesetzes wegen sind die Ausländerbehörden vor Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen dazu angehalten, sich zu vergewissern, ob im Rückkehrstaat eine Übergabe an ein Familienmitglied, personensorgeberechtigte Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung möglich ist. Zudem stehen Minderjährige im Familienverband unter dem besonderen Schutz von Art. 6 Grundgesetz (GG), welcher bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sind bei Chartermaßnahmen von Frontex die entsprechenden Regularien auch zum Umgang mit vulnerablen Personengruppen zu beachten. Demnach kann die Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen nur aufgrund einer Einzelfallentscheidung und nur im Falle der freiwilligen Ausreise von Frontex unterstützt werden. Unbegleitete Minderjährige werden daher in Bayern in der Regel nicht rückgeführt.

4.a) Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich zum Stichtag des 31.12.2022 und 31.12.2023 in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsstaaten angeben)?

4.b) Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich zum Stichtag des 31.12.2022 und 31.12.2023 in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?

Die Fragen 4 a und 4 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Ausländerzentralregister (AZR), dessen Registerbehörde die Bundesbehörde BAMF ist, hielten sich zum 31.12.2022 39 153 Ausreisepflichtige, darunter 29910 Geduldete, und zum 31.12.2023 28615 Ausreisepflichtige, darunter 21 458 Geduldete, in Bayern auf. Eine Duldung ist zu erteilen, wenn Vollzugshindernisse – die häufig kurzfristig entstehen oder auch wegfallen können – im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht bestehen, d. h. die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen absehbar nicht möglich ist.

Die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit kann Anlage 4 entnommen werden.

Die seitens des BAMF auf Grundlage des AZR ausgewertete Statistik liefert für die bayerischen Regierungsbezirke bezüglich in bayerischer Zuständigkeit liegender Fälle das folgende Bild:

Regierungsbezirk	Ausreisepflichtige	
	31.12.2022	31.12.2023
Oberbayern	13 946	10 703
Niederbayern	3 442	2 378
Oberpfalz	3 456	2 505

Regierungsbezirk	Ausreisepflichtige	
	31.12.2022	31.12.2023
Oberfranken	2873	2084
Mittelfranken	5475	3943
Unterfranken	2509	2079
Schwaben	5347	3966

Bezüglich Hintergründen zum AZR und den dort vorhandenen und seitens des BAMF statistisch ausgewerteten Daten wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 zu Frage 8 der Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 verwiesen (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020).

- 5.a) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Häufigkeit von durchzuführenden Abschiebungen?**
- 5.b) Gibt es weitere Regelungen jeglicher Art, wie viele Abschiebungen von Ausländerbehörden veranlasst werden sollen?**

Die Fragen 5a und 5b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es bestehen keine entsprechenden Vorgaben, Empfehlung und/oder Weisungen zur Frequenz oder Zahl der Abschiebungen.

- 6.a) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 in die Türkei abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäter und Straftäterinnen und/oder sog. Gefährder und Gefährderinnen bzw. der Gruppe der Kurden und Kurdinnen oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen?**
- 6.b) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 in den Iran abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäter und Straftäterinnen und/oder sog. Gefährder und Gefährderinnen bzw. der Gruppe der Bahá'í oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen?**
- 6.c) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden in den Jahren 2022 und 2023 in den Irak abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäter und Straftäterinnen oder sog. Gefährder und Gefährderinnen bzw. der Gruppe der Jesiden und Jesidinnen oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen?**

Die Fragen 6a bis 6c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 70 Personen in die Türkei abgeschoben. Darunter waren 40 Personen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 86 Personen in die Türkei abgeschoben. Darunter waren 36 Personen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt zwei Personen in den Iran abgeschoben. Beide Personen waren rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt zwei Personen in den Iran abgeschoben. Beide Personen waren rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 31 Personen in den Irak abgeschoben. Darunter waren 20 Personen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 114 Personen in den Irak abgeschoben. Darunter waren 58 Personen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Es liegen keine statistischen Daten vor, wie viele Menschen aus der entsprechenden Personengruppen i. S. d. Fragestellung aus Bayern rückgeführt wurden, da die Volkszugehörigkeit oder die Religion nicht in jedem Fall erfasst werden bzw. nicht in jedem Fall bekannt sind. Eine entsprechende Aufschlüsselung ist demnach ebenfalls nicht möglich.

Im Hinblick auf die in den Fragen angesprochenen „Gefährder“ gilt: Bei diesem Begriff handelt es sich um eine polizeiliche Klassifizierung, die auf bundesweit einheitlichen Richtlinien basiert. Ausländerrechtliche Maßnahmen, z. B. Ausweisungen mit Extremismusbezug, erfolgen unabhängig von der polizeilichen Einstufung und richten sich nach den einschlägigen ausländerrechtlichen Normen, insbesondere den einschlägigen Ausweisungstatbeständen.

Unabhängig vom Begriff des „Gefährders“ kann mitgeteilt werden, dass nach Kenntnis der Staatsregierung aus dem Bereich der für die Bearbeitung zuständigen Stellen in Bayern im Jahr 2022 und 2023 insgesamt 14 Personen das Bundesgebiet verlassen haben (hiervon zehn Abschiebungen und vier freiwillige Ausreisen), zu denen Erkenntnisse zu extremistischen Aktivitäten vorlagen. Hiervon sind drei Personen in die Türkei abgeschoben worden. In den Iran oder Irak sind in dem angefragten Zeitraum keine entsprechenden Personen abgeschoben worden oder freiwillig ausgereist.

- 7.a) Wie viele Menschen türkischer Herkunft, die ausreisepflichtig und/oder vorübergehend geduldet sind, sind in Bayern der Gruppe der Kurden und Kurdinnen oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen (bitte getrennt aufgeschlüsselt angeben)?**

- 7.b) Wie viele Menschen iranischer Herkunft, die ausreisepflichtig und/oder vorübergehend geduldet sind, sind in Bayern der Gruppe der Bahá'í oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen (bitte getrennt aufgeschlüsselt angeben)?**

- 7.c) Wie viele Menschen irakischer Herkunft, die ausreisepflichtig und/oder vorübergehend geduldet sind, sind in Bayern der Gruppe der Jesidinnen bzw. Jesiden oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen (bitte getrennt aufgeschlüsselt angeben)?**

Die Fragen 7 a bis 7 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine umfassenden Zahlen vor, wie viele Menschen aus den entsprechenden Personengruppen aus Bayern ausreisepflichtig und/oder vorübergehend geduldet sind, da die Volkszugehörigkeit oder die Religion nicht in jedem Fall erfasst werden bzw. nicht in jedem Fall bekannt sind. Eine entsprechende Aufschlüsselung ist demnach nicht möglich.

8.a) Wie viele Menschen türkischer, irakischer oder iranischer Herkunft, die Asyl beantragt haben, leben in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach deren Flüchtlingsstatus bzw. Aufenthaltserlaubnis angeben)?

Die Anzahl der Personen mit türkischer, irakischer oder iranischer Herkunft, die Asyl beantragt haben (Quelle: Ausländerzentralregister zum Stand 31.03.2024) kann Anlage 5 entnommen werden. Personen, die bereits eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben oder bereits eingebürgert wurden, sind darin nicht (mehr) erfasst.

8.b) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Bearbeitung der Fälle dieser Herkunftsstaaten?

Es gelten keine besonderen Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen hinsichtlich der benannten Herkunftsstaaten.

8.c) Welche Programme und Unterstützungsmöglichkeiten existieren seitens des Freistaates Bayerns, um diesen Personenkreis (insbesondere bei Geduldeten) in den bayerischen Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren?

Die Staatsregierung ergänzt die Angebote der an sich für die Arbeitsmarktintegration zuständigen örtlichen Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter durch eigene aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen und fördert 92 sog. Jobbegleiterinnen und -begleiter (JB) sowie Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü). Deren Aufgabe ist es, Betriebe und Geflüchtete zusammenzubringen und diese auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit und auch danach zu betreuen. Zur Zielgruppe dieser gehören auch Geduldete mit einer Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG – AQ-Flü) sowie Geduldete mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG (AQ-Flü und JB).

Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern seit 2018 mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung eine bayernweite, zielgruppenspezifische und bedarfsorientierte Beratungsstruktur für alle Asylbewerber, Geduldeten und Bleibeberechtigten. Die Beraterinnen und Berater unterstützen bei der Erstorientierung und leisten Hilfe zur Selbsthilfe durch Information und Aufklärung. Die ursprünglich nur für 2022 und 2023 gewährten 75 zusätzlichen ukrainiebedingten Beraterstellen werden erhalten und wurden zusätzlich um weitere 50 Stellen ausgeweitet, die allen Migranten zugutekommen. Damit sind bayernweit 700 Vollzeitstellen förderfähig.

Daneben unterstützt der Freistaat Bayern die vor Ort aktiven Ehrenamtlichen im Bereich Asyl und Integration durch die Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen. Ehrenamtlich Tätige können sich mit allen Fragen rund um die Themen Integration und Asyl an diese kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner wenden. Integrationslotsen unterstützen, informieren und schulen bedarfsbezogen die Ehrenamtlichen des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Sie wirken vor Ort nicht nur als Netzwerker, sondern auch als Ansprechpartner, z. B. für Vereine, die

zuständige Kommune, Behörden oder Helferkreise. Aktuell verfügen 94 bayerische Landkreise und kreisfreie Städte über einen hauptamtlichen Ansprechpartner.

Nicht zuletzt unterstützt der Freistaat den Integrationsprozess auch durch zahlreiche Projektförderungen im Bereich der Wertevermittlung und der interkulturellen bzw. interreligiösen Verständigung. Dazu gehören z. B. die Kursreihe „Leben in Bayern“, in der den Zugewanderten in verschiedenen Modulen die Kultur, die Werte und der Alltag in Bayern erklärt werden, die Projektreihe „Lebenswirklichkeit in Bayern“ mit niederschweligen Angeboten speziell für Frauen sowie das Projekt „Kulturdolmetscher plus“, bei dem erfolgreich integrierte Menschen mit Migrationsgeschichte als „Brückenbauer“ aktiv in den Integrationsprozess der Neuzugewanderten eingebunden werden.

Anlage 1 – Abschiebung nach Zielstaaten 2022 und 2023

2022														
Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt	Rang
Ägypten	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	4	47
Albanien	4	0	3	12	0	1	4	12	1	9	7	1	54	14
Algerien	2	1	0	2	3	0	1	2	7	3	2	6	29	22
Armenien	0	0	0	11	2	0	0	2	0	2	0	0	17	28
Aserbaidschan	0	0	38	0	3	0	22	0	0	0	16	0	79	10
Äthiopien	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	2	51
Bangladesch	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	59
Belarus	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	43
Belgien	1	2	6	0	1	1	2	1	3	1	0	4	22	26
Bosnien und Herzegowina	12	0	1	10	0	3	0	1	0	7	0	0	34	18
Brasilien	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0	1	5	43
Bulgarien	4	4	3	3	6	4	4	7	0	1	1	1	38	17
Chile	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	51
Dänemark	0	2	1	4	2	0	0	0	0	0	1	0	10	31
Dominikanische Republik	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	59
Estland	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	51
Finnland	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	59
Frankreich	8	6	6	2	16	8	12	8	7	9	7	3	92	6
Gambia	1	0	0	0	0	13	3	0	0	0	16	0	33	19
Georgien	1	0	4	53	1	25	28	0	6	2	36	17	173	2
Ghana	0	0	1	0	0	0	0	0	4	1	0	0	6	37
Griechenland	2	1	5	0	0	1	6	0	0	0	0	1	16	29
Irak	5	1	10	8	0	0	0	3	0	1	1	2	31	20
Iran, Islamische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2	51
Italien	6	5	15	6	16	6	10	1	11	3	11	0	90	7

2022														
Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt	Rang
Jamaika	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	51
Jordanien	1	1	0	2	0	0	0	1	2	2	0	1	10	31
Kasachstan	2	0	1	0	1	1	0	0	0	1	0	0	6	37
Kenia	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2	51
Kirgisistan	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	59
Kongo, Demokratische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	59
Kosovo	2	0	1	5	2	4	1	3	1	5	6	0	30	21
Kroatien	4	2	1	4	2	0	2	0	2	3	7	1	28	23
Lettland	0	0	0	4	8	0	1	1	0	2	0	0	16	29
Libanon	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3	50
Litauen	2	3	0	9	2	0	2	3	1	0	2	0	24	24
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	59
Mali	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	59
Malta	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	59
Marokko	0	0	0	0	0	0	1	1	1	2	0	1	6	37
Mauritius	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	59
Moldau, Republik	17	2	0	0	0	0	0	68	0	13	11	19	130	4
Montenegro	0	0	0	0	0	1	2	0	0	2	0	1	6	37
Niederlande	6	1	2	0	2	2	1	5	3	1	1	0	24	24
Nigeria	0	0	6	23	4	5	19	3	25	17	8	4	114	5
Nordmazedonien	4	18	1	8	17	0	0	0	1	27	0	0	76	11
Norwegen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	51
Österreich	7	6	10	10	15	11	23	21	25	27	16	15	186	1
Pakistan	2	20	2	15	0	3	7	0	4	2	1	0	56	13
Peru	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	59
Polen	9	16	1	3	10	7	5	36	17	14	9	8	135	3
Portugal	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	47
Rumänien	3	11	6	14	5	0	15	1	14	1	2	15	87	8

2022														
Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt	Rang
Russische Föderation	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	37
Schweden	2	2	3	1	4	2	10	4	13	2	3	3	49	16
Schweiz	1	0	2	0	0	0	1	0	1	0	0	0	5	43
Senegal	1	0	0	0	0	0	2	0	2	0	0	2	7	36
Serbien	0	6	1	2	15	0	4	2	21	1	1	0	53	15
Seychellen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	59
Sierra Leone	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	59
Slowakei	3	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	0	9	33
Slowenien	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	1	1	6	37
Somalia	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	59
Spanien	2	2	2	7	5	4	18	12	6	7	15	4	84	9
Tadschikistan	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	59
Taiwan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	59
Tansania, Vereinigte Republik	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3	5	43
Thailand	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	59
Tschechien	3	4	3	0	1	2	1	1	1	2	1	0	19	27
Tunesien	0	0	2	0	2	2	0	0	0	0	1	1	8	34
Türkei	5	6	5	12	9	1	8	6	5	8	4	1	70	12
Ungarn	1	0	1	0	1	1	0	3	1	0	0	0	8	34
Usbekistan	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	51
Vereinigte Staaten	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	4	47
Vietnam	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	59
Zypern	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	59
SUMME	137	129	148	235	157	111	223	217	193	184	192	120	2046	

Anlage 2 – Abschiebung – Dublinüberstellungen 2022 und 2023

2022													
Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Belgien	1	2	6	0	1	1	2	1	3	1	0	4	23
Bulgarien	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	6
Dänemark	0	2	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	11
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Frankreich	8	10	6	2	14	7	11	7	6	8	6	3	93
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	4	4	13	0	6	4	9	1	10	1	7	0	60
Kroatien	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	7	1	11
Lettland	0	0	0	0	5	0	1	1	0	0	0	0	8
Liechtenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Litauen	0	1	0	4	0	0	0	1	0	0	1	0	7
Luxemburg	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Malta	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Niederlande	5	0	3	0	0	2	1	7	2	1	1	0	26
Norwegen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Österreich	7	7	8	8	9	14	14	16	20	14	11	6	142
Polen	4	12	0	2	0	0	0	32	15	15	7	5	92
Portugal	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2
Rumänien	2	4	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	10
Schweden	1	2	3	2	3	2	4	4	13	1	2	2	41
Schweiz	1	0	1	0	0	1	0	3	1	1	0	0	10
Slowakei	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2
Slowenien	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	1	4
Spanien	2	2	1	5	5	2	17	9	5	4	6	5	64

2022													
Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Tschechien	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	4
Ungarn	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Zypern	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
SUMME	40	48	45	24	45	35	63	83	80	50	51	28	624

Quelle: Dublin-Statistik MARIS (Stand: 31.12.2023)

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

Die Werte können sich aufgrund von Nacherfassungen nachträglich noch ändern.

2023													
Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Belgien	1	1	2	0	1	2	3	1	1	1	3	0	18
Bulgarien	1	2	6	4	1	5	0	5	1	4	3	0	34
Dänemark	4	0	1	0	1	0	0	0	0	0	3	0	9
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2
Frankreich	8	7	9	6	21	9	6	9	9	7	7	6	110
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Irland	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Island	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Kroatien	2	4	1	2	2	2	3	4	7	4	9	7	48
Lettland	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	5
Liechtenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Litauen	1	0	1	1	0	1	4	0	1	0	0	0	9
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2
Malta	0	0	0	0	2	2	0	0	0	1	0	1	6
Niederlande	1	0	5	3	3	0	1	1	5	4	6	4	37
Norwegen	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	4
Österreich	21	30	43	28	16	35	39	25	16	16	30	7	319

2023													
Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Polen	5	3	12	9	5	2	2	1	16	8	18	1	83
Portugal	0	0	0	0	0	3	1	0	2	0	2	0	11
Rumänien	3	4	0	5	1	0	3	3	2	2	1	0	26
Schweden	3	2	1	2	0	0	0	2	2	0	2	2	16
Schweiz	1	1	0	0	1	2	0	2	0	4	0	2	13
Slowakei	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Slowenien	1	0	1	3	0	1	0	0	0	0	0	1	7
Spanien	9	5	1	9	8	11	9	3	1	2	5	4	67
Tschechien	1	0	1	0	0	3	2	0	0	3	1	0	11
Ungarn	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	4
Zypern	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
SUMME	63	61	85	73	65	88	73	57	65	59	90	35	847

Quelle: Dublin-Statistik MARiS (Stand: 31.12.2023)

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.
Die Werte können sich aufgrund von Nacherfassungen nachträglich noch ändern.

Anlage 3 – Freiwillige Ausreisen – Förderung „REAG/GARP“ und „BRP ohne REAG/GARP“

Staatsangehörigkeit	2022	2023
Afghanistan	12	10
Ägypten	1	2
Albanien	104	111
Algerien	33	19
Argentinien	1	0
Armenien	62	32
Aserbaidshan	62	75
Äthiopien	10	5
Bangladesch	0	2
Belarus	14	75
Benin	1	0
Bosnien und Herzegowina	35	15
Brasilien	1	13
Burkina Faso	0	1
Bulgarien	1	0
China	2	3
Côte d'Ivoire	0	1
Eritrea	2	1
Gambia	1	2
Georgien	87	296
Ghana	4	2
Guinea	0	1
Indien	2	2
Indonesien	1	0
Irak	164	199
Iran, Islamische Republik	23	37
Israel	3	2
Jemen	1	5
Jordanien	20	29
Kamerun	1	1
Kasachstan	5	12
Kenia	1	0
Kolumbien	1	3
Kosovo	2	7
Kuba	1	7
Kongo, Demokratische Republik	4	0
Libanon	2	0
Mali	2	0
Marokko	13	11
Moldau, Republik	97	164
Mongolei	2	0
Nigeria	88	31

Staatsangehörigkeit	2022	2023
Nordmazedonien	234	193
Pakistan	10	3
Palästinensische Gebiete	2	1
Philippinen	2	0
Peru	3	7
Russische Föderation	38	114
Sambia	1	0
Senegal	1	4
Serbien	47	16
Sierra Leone	5	0
Somalia	3	2
Syrien, Arabische Republik	9	9
Tadschikistan	30	51
Tansania, Vereinigte Republik	10	8
Togo	0	1
Trinidad und Tobago	0	1
Tunesien	2	21
Türkei	42	328
Turkmenistan	2	8
Tschad	0	0
Uganda	1	4
Ukraine	24	9
Ungarn	2	0
Usbekistan	0	1
Venezuela, Bolivarische Republik	1	2
Vietnam	9	3
Gesamt	1 344	1 962

Quelle: IOM-Statistik (Stand: 31.12.2023), LfAR – Sachgebiet R2 (Stand: 31.12.2023)

Anhang 4 – Ausreisepflichtige Bayern

Staatsangehörigkeit	31.12.2022		32.12.2023	
	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete
Afghanistan	3965	3 166	2 197	1 674
Ägypten	77	51	60	42
Albanien	442	143	340	132
Algerien	224	85	203	103
Angola	36	28	21	16
Äquatorialguinea	1	1	1	1
Argentinien	6	1	2	0
Armenien	413	361	253	217
Aserbaidtschan	989	828	679	588
Äthiopien	1810	1 646	921	835
Australien	2	0	2	0
Bahrain	10	7	19	18
Bangladesch	52	25	40	20
Belarus	234	143	222	163
Belgien	5	0	7	1
Belize	0	0	1	1
Benin	63	52	78	52
Bhutan	2	2	3	3
Bolivien, Plurinationaler Staat	1	0	1	1
Bosnien und Herzegowina	270	123	210	88
Botsuana	1	1	1	1
Brasilien	45	23	43	24
Bulgarien	96	6	110	10
Burkina Faso	14	14	5	5
Burundi	4	3	4	3
Cabo Verde	1	0	1	0
Chile	6	3	1	0
China	122	91	94	57
Costa Rica	0	0	1	0
Côte d'Ivoire	266	202	220	190
Dänemark	0	0	1	0
Dominica	0	0	1	1
Dominikanische Republik	10	5	8	5
Dschibuti	12	7	14	10
Ecuador	9	1	4	1
El Salvador	2	2	3	3
Eritrea	296	240	185	148
Estland	2	0	1	0
Eswatini	0	0	1	1
Frankreich	15	3	16	3
Gabun	1	0	0	0

Staatsangehörigkeit	31.12.2022		32.12.2023	
	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete
Gambia	615	512	354	288
Georgien	415	144	370	119
Ghana	153	115	121	93
Griechenland	67	4	66	5
Großbritannien mit Nordirland	8	1	8	1
Guatemala	1	1	0	0
Guinea	129	111	90	79
Guinea-Bissau	24	15	12	10
Honduras	1	0	4	0
Hongkong	2	1	0	0
Indien	174	51	116	42
Indonesien	28	10	8	4
Irak	6061	5387	4269	3773
Iran, Islamische Republik	1354	1141	933	835
Irland	0	0	1	0
Israel	29	22	27	24
Italien	109	14	108	16
Jamaika	2	1	4	3
Japan	1	0	0	0
Jemen	49	33	65	49
Jordanien	218	169	208	157
Jugoslawien (ehemals)	15	2	12	0
Kambodscha	3	3	0	0
Kamerun	46	25	30	22
Kanada	0	0	1	1
Kasachstan	139	107	122	101
Katar	75	75	90	90
Kenia	45	38	33	30
Kirgisistan	15	9	5	2
Kolumbien	13	2	24	7
Kongo	32	24	26	22
Kongo, Demokratische Republik	288	248	215	179
Korea, Demokratische Volksrepublik	5	2	3	1
Kosovo	276	143	259	137
Kroatien	460	15	451	18
Kuba	140	108	133	96
Kuwait	16	10	44	38
Laos, Volksrepublik	3	2	1	0
Lettland	11	1	9	1
Libanon	56	50	44	38
Liberia	9	6	7	4
Libyen	21	11	24	17

Staatsangehörigkeit	31.12.2022		32.12.2023	
	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete
Litauen	16	0	15	0
Madagaskar	1	1	0	0
Malaysia	1	0	0	0
Mali	349	328	199	182
Malta	1	0	1	0
Marokko	215	98	222	116
Mauretanien	6	5	1	1
Mauritius	1	0	1	0
Mexiko	12	7	8	6
Moldau, Republik	705	312	503	296
Mongolei	11	4	18	6
Montenegro	39	20	36	17
Mosambik	5	3	2	1
Myanmar	42	38	39	36
Namibia	1	1	2	2
Nepal	13	9	12	10
Neuseeland	1	0	1	1
Niederlande	17	2	18	2
Niger	6	5	5	4
Nigeria	5978	5365	4021	3551
Nordmazedonien	237	117	281	177
Norwegen	0	0	1	1
ohne Angabe	12	9	8	6
Oman	5	5	7	7
Österreich	24	4	26	3
Pakistan	947	794	500	383
Palästinensische Gebiete	62	51	43	33
Palau	0	0	1	1
Panama	0	0	1	1
Paraguay	2	0	2	1
Peru	21	13	27	20
Philippinen	35	25	40	33
Polen	117	2	126	0
Portugal	17	1	17	1
Ruanda	4	4	4	3
Rumänien	371	14	369	15
Russische Föderation	1268	1079	952	805
Sambia	7	6	4	4
Saudi-Arabien	34	32	37	35
Schweden	6	2	7	2
Schweiz	4	0	3	0
Senegal	546	500	375	325
Serbien	448	180	413	225
Serbien (ehemals)	5	3	8	4

Staatsangehörigkeit	31.12.2022		32.12.2023	
	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete	Ausreise- pflichtige	darunter Geduldete
Serbien und Montenegro	6	0	11	0
Sierra Leone	905	849	580	526
Simbabwe	5	5	4	4
Singapur	1	0	1	0
Slowakei	44	0	40	0
Slowenien	5	0	5	0
Somalia	939	818	711	612
Sowjetunion	0	0	1	1
Spanien	27	13	23	8
Sri Lanka	18	9	15	8
Staatenlos	164	135	92	78
Südafrika	8	5	7	7
Sudan	24	19	16	11
Südsudan	1	0	0	0
Syrien, Arabische Republik	968	574	828	608
Tadschikistan	115	83	124	100
Taiwan	1	0	2	0
Tansania, Vereinigte Republik	124	105	105	87
Thailand	22	10	12	4
Timor-Leste	0	0	1	1
Togo	54	41	34	31
Trinidad und Tobago	1	0	0	0
Tschad	6	3	2	0
Tschechien	59	2	57	2
Tunesien	115	41	126	53
Türkei	1 175	730	1 216	711
Turkmenistan	26	19	29	18
Uganda	171	150	121	102
Ukraine	1 227	880	1 237	1 024
Ungarn	50	2	42	1
Ungeklärt	367	308	244	204
Usbekistan	31	18	26	15
Venezuela, Bolivarische Republik	12	6	20	14
Vereinigte Arabische Emirate	72	48	75	71
Vereinigte Staaten	36	25	37	25
Vietnam	168	97	142	96
Zentralafrikanische Republik	1	0	1	1
Zypern	1	0	1	0
Gesamt	39 153	29 910	28 615	21 458

Quelle: AZR-Statistik (Stand: 31.12.2023)

Anlage 5 – Asylzahlen Iran, Irak, Türkei

Türkische Staatsangehörige	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)	172
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1915
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Subsidiärer Schutz)	26
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	45
Aufenthaltsgestattung	11 048
Gesamtzahl	13 206
Irakische Staatsangehörige	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)	51
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	7 225
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Subsidiärer Schutz)	2 226
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	1 014
Aufenthaltsgestattung	3 407
Gesamtzahl	13 923
Iranische Staatsangehörige	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)	72
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1 535
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Subsidiärer Schutz)	128
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	82
Aufenthaltsgestattung	1 888
Gesamtzahl	3 705

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.